

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter R. in der Beschwerdesache Bf., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 8. Juni 2010, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2009 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die am 31. Dezember 2013 beim unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz anhängigen Berufungen gemäß § 323 Abs. 38 BAO vom Bundesfinanzgericht als Beschwerden im Sinne des Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erledigen sind.

### Aufwendungen für einen Kredit als Topfsonderausgaben:

In der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 machte der Beschwerdeführer (Bf.) Sonderausgaben wie folgt geltend:

Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	siehe Beilage
---	-----	---------------

Das Finanzamt vermerkte auf Seite 1 der Erklärung:

"Keine Beilagen vorh."

Im Zuge der Veranlagung berücksichtigte das Finanzamt den Pauschbetrag für Sonderausgaben in Höhe von € 60,00 und gelangte eine außergewöhnliche Belastung nicht in Ansatz.

In der Begründung wurde hinsichtlich der Abweichungen gegenüber der Erklärung auf die diesbezügliche (telefonische) Besprechung verwiesen.

In der mit "BERUFUNG / VERÄNDERUNGSMELDUNG" bezeichneten weiteren Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 machte der Bf. Sonderausgaben wie folgt geltend:

Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	2 Beilagen
---	-----	------------

Eine Beilage ist eine Hauptmieterbestätigung mit folgendem Inhalt:

"(Bf.)

...gasse 32-34/2

2320 Schwechat

Die Stadt Wien - Wiener Wohnen bestätigt, dass (der Bf.) seit 21.03.1999 bis 28.02.2010 Hauptmieter der Wohnung in Wien 11, ... Stiege 27, Tür 1 (Anschrift laut der auf Seite 1 der ersten Erklärung angeführten *derzeitigen Wohnanschrift*) mit einem Gesamtausmaß von 96,68 m<sup>2</sup> ist."

Bei der zweiten Bestätigung handelt es sich um eine Bestätigung der ...Bank vom 10. Juni 2010:

(Bf.)

...gasse 32-34/2

2320 Schwechat

Rückzahlung für Kredit-Nr. 00362 ...

Ihd. auf (Name der auf Seite 1 der Erklärungen angeführten Ehegattin des Bf.) und (Bf.)

Wir bestätigen, dass für den oben genannten Kredit im Jahre 2009 folgende Zahlungen geleistet wurden

Summe der geleisteten Zahlungen	EUR	891,12
Summe der angefallenen Belastungen	EUR	52,17
(hievon belastete Zinsen	EUR	52,17)

Mit Schreiben vom 12. Juli 2010 ersuchte das Finanzamt den Bf. um Nachreichung "der Belege betreffend der Sonderausgaben."

Mit Fax vom 22. Juli 2010 reichte der Bf. folgende Unterlagen nach:

Bescheid der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50, Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten, Gruppe Wohnbeihilfe, vom 19. Jänner 2010:

"Wohnbeihilfe - Geschäftszahl ...

Bescheid

Ihr Antrag vom 29.10.2009 auf Gewährung einer Wohnbeihilfe wird gemäß §§ 20-25 und 60-61a Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 ... abgewiesen.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 der obzitierten Verordnung gebührt keine Wohnbeihilfe, wenn das Haushaltseinkommen die Summe von 13 Einkommensstufen übersteigt. ..."

Bezugsbestätigung des AMS vom 01. Juli 2010:

Von	Bis		Tagsatz
20.10.2009	31.10.2009	Vorschuss Kündigungsentschädigung	EUR 44,84
28.11.2009	02.12.2009	Arbeitslosengeld	EUR 44,84
11.12.2009	31.12.2009	Arbeitslosengeld	EUR 44,84
01.01.2010	31.01.2010	Arbeitslosengeld	EUR 44,84
01.04.2010	04.09.2010	Arbeitslosengeld	EUR 44,84

Am 12. August 2010 reichte der Bf. nachstehende Bestätigung vom 06.12.2009 nach:

Stadt Wien - Wiener Wohnen

Betreff: Annuitätenbestätigung

Bestätigung für das Kalenderjahr 2009

Dient nur zur Vorlage beim Finanzamt

Die Stadt Wien ist Eigentümer des Wohnhauses in Wien 11., (Anschrift des Hauses laut der auf Seite 1 der ersten Erklärung angeführten *derzeitigen Wohnanschrift*)

Der (Bf.) hat in diesem Haus auf Stiege 027 die Wohnung Nr. 001 mit 96,68 m<sup>2</sup> Nutzfläche gemietet.

Zur Errichtung des Wohnhauses wurden Darlehensmittel bzw. Eigenmittel der Stadt Wien verwendet.

Für diese Wohnung wurden im Jahr 2009 abzüglich allfälliger Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse vom Mieter folgende Beträge eingehoben:

Für Zinsen- sowie Kapital- und Eigenmitteltilgung	2.552,58 EUR
10% UST	255,52 EUR
Umsatzsteuer für Abwohnung	25,44 EUR
Jahresaufw. gem. § 18 (1) Zi. 3 d EStG 1988	2.833,34 EUR

Der Bf. gab anschließend folgende Erklärung ab:

"Mir wurde aus Mitteln der Wohnbauförderung für das Kalenderjahr 2009 keine Wohnbeihilfe gewährt. ... Meine Wohnung dient ausschließlich Wohnzwecken."

Am 2. September 2010 erließ das Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung und gelangten Sonderausgaben wie folgt in Ansatz:

Viertel der Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und –sanierung, Genussscheine und junge Aktien (Topf-Sonderausgaben)	931,12 EUR
---	------------

Der Vorlageantrag wurde mit nachfolgender Begründung eingebbracht:

Ich beantrage meine Berufung der Abgabenbehörde 2. Instanz vorzulegen, da ich mich mit der Berufungsvorentscheidung vom 02.09.2010 nicht einverstanden erklären kann, weil meine geltend gemachten Sonderausgaben nicht in voller Höhe zuerkannt wurden. Die Nachweise wurden je 2x dem Finanzamt vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2010 ersuchte das Finanzamt den Bf. um folgende Ergänzung:

"... Von Ihnen wurde ein Schreiben der Bank Austria Group vom 10.6.2010 vorgelegt.

Wofür wurde der Kredit verwendet? Legen Sie bitte den Kreditvertrag vor.

In Ihrem Vorlageantrag ... schreiben Sie, dass Ihnen die geltend gemachten Sonderausgaben nicht in voller Höhe zuerkannt wurden. Geben Sie bekannt, um welche Sonderausgaben es sich dabei handelt und in welcher Höhe diese von Ihnen beantragt wurden."

Ein Antwortschreiben langte in der Folge nicht beim Finanzamt ein.

Mit Erinnerung vom 29. November 2010 ersuchte das Finanzamt (mit beigelegter Kopie des Ergänzungsersuchens) den Bf., die einzubringende Vorhaltsbeantwortung bis längstens 3. Jänner 2011 nachzuholen.

Strittig ist die Höhe der abzusetzenden Sonderausgaben.

In einem ersten Schritt ist zu beurteilen, in welchem Ausmaß dem Grunde nach Sonderausgaben nachgewiesen wurden:

1.

Der vorgelegten Bestätigung der Stadt Wien - Wiener Wohnen vom 06.12.2009

Betreff: Annuitätenbestätigung für das Kalenderjahr 2009 folgend, wurden vom Bf. Beträge in Höhe von 2.833,34 EUR eingehoben. Gemäß der Bestätigung handelt es sich um den "Jahresaufw. gem. § 18 (1) Zi. 3 d EStG 1988". Bezüglich dieser Sonderausgaben besteht dem Grunde nach kein Zweifel ihrer Anerkennung.

In einem zweiten Schritt gilt es zu überprüfen, in welchem Ausmaß diese dem Grunde nach als Sonderausgaben anzuerkennenden Ausgaben abzusetzen sind:

§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 bestimmt:

Für Ausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufes von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständigen Erwerbstätigen besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von 2.920 Euro jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um 2.920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und/oder um 1.460 Euro bei mindestens drei Kindern (§ 106 Abs. 1 und 2). ...

Sind diese Ausgaben insgesamt niedriger als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel der Ausgaben, mindestens aber der Pauschbetrag nach Abs. 2 [60 Euro jährlich] als Sonderausgaben abzusetzen.

Diese sogenannten Topf-Sonderausgaben sind somit (nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und) nur zu einem Viertel (§ 18 Abs. 3 Z 2 EStG 1988) steuerlich abzusetzen. Dazu zählen die in der Bestätigung ausgewiesenen Beträge.

Aus den in Höhe von 2.833,34 EUR zu berücksichtigen Beträgen ergibt sich somit gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung ein als Sonderausgaben abzusetzender Betrag in Höhe von (2.833,34 : 4 =) 708,34 Euro.

2.

Die vorgelegte Bestätigung der Bank vom 10. Juni 2010 enthält keinen Hinweis, wofür der Kredit aufgenommen wurde; es ist kein Verwendungszweck angegeben.

Das im Schreiben vom 01. Oktober 2010 gestellte Ersuchen des Finanzamtes: "Von Ihnen wurde ein Schreiben der Bank Austria Group vom 10.6.2010 vorgelegt. Wofür wurde der Kredit verwendet? Legen Sie bitte den Kreditvertrag vor." blieb unbeantwortet, ebenso das Erinnerungsschreiben vom 29. November 2010. Mangels Nachweises kann der in der Bankbestätigung angeführte Betrag nicht als Sonderausgaben anerkannt werden.

#### **Begräbniskosten als außergewöhnliche Belastung:**

Der Bf. machte eine außergewöhnliche Belastung wie folgt geltend:

Begräbniskosten	731	siehe Beilage
-----------------	-----	---------------

In der mit "BERUFUNG / VERÄNDERUNGSMELDUNG" bezeichneten weiteren Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009 machte der Bf. eine außergewöhnliche Belastung wie folgt geltend:

Begräbniskosten	731	siehe Beilage
-----------------	-----	---------------

Am 2. September 2010 erließ das Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung und gelangte eine außergewöhnliche Belastung nicht in Ansatz.

Mit Fax vom 8. September 2010 langten folgende Unterlagen beim Finanzamt ein:

Rechnung der Bestattung Wien 08.../2009:

(Name der auf Seite 1 der Erklärungen angeführten Ehegattin des Bf.)

Verstorbene/r

... Begräbnis

... Dienstag ...

Leistungen der Bestattung Wien

Weichholzsarg ...

Gesamtbetrag	2.738,00 EUR
--------------	--------------

Rechnung ausgestellt

AM 12. Mai 2010

BETRAG DANKEND

ERHALTEN

Rechnung der Friedhöfe Wien 2009 / 4

Dieser Betrag ist in der Bestattungsrechnung enthalten

Name der Verstorbenen: ...

Benutzungsberechtigte/r: [männlicher Vorname, Familienname der Verstorbenen]

Dauer des Benützungsrechts: 1.6.2019

Leistungen	EUR
Grabstelle 3 Jahre á 37,--- Erw. d. Ben.R.	111,--

Der Vorlageantrag vom 20. September 2010 wurde mit nachfolgender Begründung eingebbracht:

"Ich beantrage meine Berufung der Abgabenbehörde 2. Instanz vorzulegen, da ich mich mit der Berufungsvorentscheidung vom 02.09.2010 nicht einverstanden erklären kann. Wegen Absetzung der Bestattungskosten kann ich nur mitteilen, dass vom Verlassenschaftsgericht kein Beschluss erfolgte.

Begehren: Ich beantrage meiner Berufung vollinhaltlich Folge zu geben."

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2010 ersuchte das Finanzamt den Bf. um folgende Ergänzung:

"Geben Sie bitte bekannt, in welchem Verhältnis Sie zur verstorbenen Frau ... standen. Legen Sie eine Kopie der Verlassenschaftsabhandlung vor und legen Sie dar, aus welcher rechtlichen Verpflichtung Sie bzw. Ihre (Ehegattin) die Begräbniskosten übernommen haben.

Wer ist der Erbe der Verlassenschaft der (Verstorbenen)? Hinweis: Gemäß § 549 ABGB gehören Begräbniskosten zu den bevorrechteten Nachlassverbindlichkeiten. Sie sind demnach vorrangig aus einem vorhandenen Nachlassvermögen (Aktiva) zu bestreiten. Ist kein ausreichender Nachlass zur Deckung der Begräbniskosten vorhanden, so haften hiefür die zum Unterhalt des Verstorbenen Verpflichteten. Finden die Begräbniskosten in den vorhandenen Nachlassaktiva Deckung, kommt die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht in Betracht. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit. .... "

Ein Antwortschreiben langte in der Folge nicht beim Finanzamt ein.

Mit Erinnerung vom 29. November 2010 ersuchte das Finanzamt (mit beigelegter Kopie des Ergänzungsersuchens) den Bf., die einzubringende Vorhaltsbeantwortung bis längstens 3. Jänner 2011 nachzuholen.

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).

3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).

Die Belastung darf zudem weder Betriebsausgabe, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.

Abs. 2: Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.

Abs. 3: Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Abs. 4: Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastung zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. ...

Begräbniskosten einschließlich der Kosten für die Errichtung eines Grabmals können insoweit eine außergewöhnliche Belastung sein, als sie durch das zum Verkehrswert bewertete Nachlassvermögen nicht gedeckt sind (VwGH 25.9.1984, 84/14/0040). Soweit eine Nachlassdeckung nicht gegeben ist, kann in Höhe der Aufwendungen für ein durchschnittliches Begräbnis und ein durchschnittliches Grabmal eine außergewöhnliche Belastung vorliegen (vgl. VwGH 4.2.1963, 359/62).

Begräbniskosten gehören zu den bevorrechteten Nachlassverbindlichkeiten (§ 549 ABGB).

Sie sind vorrangig aus vorhandenen und verwertbaren Nachlassaktiven zu bestreiten. Der Höhe nach ist die außergewöhnliche Belastung mit den Kosten eines dem Ortsgebrauch und der sozialen Stellung des Verstorbenen, nicht dem Berufsstand (VwGH 16.12.1955, 590/55), ggf. aber mangelndem Vermögen Rechnung tragenden würdigen Begräbnisses sowie einfachen Grabmals begrenzt. Nach den Lohnsteuerrichtlinien belaufen sich diese Kosten ab der Veranlagung 2007 auf max. je 4.000 €, zusammen also 8.000 € (Jakom/Baldauf, EStG § 34 Rz 90 "Begräbniskosten").

Die sittliche Verpflichtung zur Tragung der Begräbniskosten trifft in erster Linie die Erben (Doralt, EStG, § 34, Tz 78, Stichwort "*Begräbnis*"; Jakom/Baldauf, EStG § 34 Rz 90 "Begräbniskosten").

Trotz Geltendmachung von Begräbniskosten bereits mit Einreichung der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung wurde im gesamten Verwaltungsverfahren lediglich die Bestattungsrechnung (Kopie) vorgelegt und im Übrigen nur bemerkt, dass "vom Verlassenschaftsgericht kein Beschluss erfolgte." Auf die beiden Schreiben des Finanzamtes vom 01. Oktober und 29. November 2010 reagierte der Bf. nicht. Mangels Darlegung und Nachweisführung im Sinne der obigen Ausführungen kann eine Anerkennung der geltend gemachten Position außergewöhnliche Belastung nicht erfolgen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bestattung Wien den Erhalt des Rechnungsbetrages mit 12. Mai 2010 mittels Stampiglie bestätigte.

Der Einkommensteuerbescheid war somit insgesamt gesehen abzuändern, ein Viertel der Beträge von 2.833,34 Euro, das sind 708,34 Euro, als abzusetzender Betrag anzuerkennen.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist mangels einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zulässig. Vielmehr ist der vorliegende Fall auf Grund klarer, eindeutiger gesetzlicher Regelungen zu lösen.

**Beilage:** 1 Berechnungsblatt

Wien, am 15. Jänner 2015